



**Ergebnisbericht der**  
**43. Sitzung des Gemeinsamen FA**  
**36. Sitzung des FA Finanzberichterstattung**  
**35. Sitzung des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung**  
vom 20. bis 22. Januar 2025

---

*Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:*

**43. Sitzung GFA**

- Anwendungshinweis zu DRS 20

**36. Sitzung FA FB**

- Diskussionsentwurf MinStAnpG
- IASB ED/2024/8 Provisions
- EFRAG DEA / IFRS 18
- Interpretationsaktivitäten
- EFRAG DP Statement of Cash Flows

**35. Sitzung FA NB**

- LSME als möglicher „MidCap“-Standard
- ESRS-Übersetzung E-Standards
- ESMA-Konsultation zur elektronischen NB
- Transition Plan Implementation Guidance

---

**GFA: Anwendungshinweis zu DRS 20**

Dem GFA wurde der Entwurf des Mitarbeiterstabs für einen Anwendungshinweis zu DRS 20 vorgelegt. Gegenstand des Anwendungshinweises ist die Interaktion der in DRS 20 niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL) mit den ESRS

vor dem Hintergrund einer freiwilligen Beachtung der ESRS bei der Aufstellung einer nicht-finanziellen Konzernerkklärung.

Der GFA beschloss, die Ausnahmeregel nicht nur auf die Fälle zu begrenzen, in denen die ESRS vollständig angewendet werden. Eine eingeschränkte Beachtung der GoL sollte auch möglich sein, wenn einzelne Datenpunkte insb. der Themenstandards des Set 1 nicht berichtet werden. Im Anwendungshinweis müsse diesbezüglich entsprechend differenziert werden.

Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob auch eine freiwillige Beachtung der ESRS für ein Geschäftsjahr dazu führt, dass sich die Geltungsdauer von Übergangsbestimmungen verringert. Der GFA hatte dazu die EFRAG Explanations vom November 2024 zur Kenntnis genommen: Dort werde zur Frage #1090 ausgeführt, dass die Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen von einer freiwilligen Erstanwendung nicht tangiert wird. Einige GFA-Mitglieder hinterfragten jedoch, ob eine Beachtung der ESRS als Rahmenwerk für eine nichtfinanzielle Konzernerkklärung auch dann als freiwillige ESRS-Erstanwendung angesehen kann, wenn dies zum Zweck der Befreiung ausländischer Tochterunternehmen von der ESRS-Berichterstattung erfolgt. Hierüber bestehe allerdings keine endgültige Si-

cherheit. Der Anwendungshinweis solle auch einen Hinweis auf die von EFRAG getroffene Aussage beinhalten.

Der GFA sprach sich außerdem dafür aus, den zeitlichen Anwendungsbereich des Anwendungshinweises statisch zu formulieren und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen, wenn dies aufgrund weiterer Verzögerungen bei der deutschen CSRD-Umsetzung notwendig werden sollte. Dies sei im Abschnitt „Hintergrund und Problembeschreibung“ entsprechend kurz zu erläutern.

Hinterfragt wurde die Notwendigkeit einer 45-tägigen Konsultation. Zwar seien Anwendungshinweise bislang stets konsultiert worden, allerdings wiesen einige GFA-Mitglieder darauf hin, dass die Satzung eine Konsultation von Anwendungshinweisen auch dem Grunde nach in das Ermessen der Fachgremien stelle.

---

## **FA FB: Diskussionsentwurf MinStAnpG**

Dem FA FB lag der Entwurf der Stellungnahme zum zweiten Diskussionsentwurf des Mindeststeueranpassungsgesetzes (MinStAnpG-DiskE) zur Diskussion vor. Der Stellungnahmeentwurf wurde durch die DRSC-AG „Steuern“ vorbereitet und enthielt Anmerkungen zu folgenden Themenblöcken mit Rechnungslegungsbezug:

- Art. 1 Nr. 6 und Nr. 14 MinStAnpG-DiskE (Änderung der §§ 50 Abs. 1 Nr. 3 und 82 Abs. 1 Satz 6): Aktivierungswahlrechte (Anmerkungen sind wortgleich zu denen aus der DRSC-Stellungnahme zum ersten Diskussionsentwurf vom 14. Oktober 2024.);
- Art. 1 Nr. 20 MinStAnpG-DiskE (Änderung des § 87 MinStG): Datengrundlage für die Ermittlung des im CbCR-Safe-Harbour zu verwendenden Gewinns oder Verlusts vor Steuern;
- Art. 1 Nr. 7 MinStAnpG-DiskE (Einfügung des § 50a MinStG): Nachversteuerung latenter Steuerschulden.

Der FA FB stimmte den Anmerkungen im Stellungnahmeentwurf inhaltlich zu und schlug einige redaktionelle Änderungen vor. Die finale Stellungnahme soll bis spätestens 31. Januar 2025 an das BMF versendet werden.

---

## **FA FB: IASB ED/2024/8 Provisions**

Der FA FB setzte die Diskussion des IASB-Entwurfs ED/2024/8 fort. Herr Morich sprach eingangs den weiteren Zeitplan hierfür und insb. die bevorstehende öffentliche Diskussionsveranstaltung des DRSC an.

Anschließend erörterte der FA FB ausgewählte IASB-Vorschläge und machte nachstehende Anmerkungen.

### #2 Einzubeziehende Kosten

Es erscheint sachlogisch, dass für Tz. 40A eine mit Tz. 68A identische Formulierung vorgeschlagen wird. Gleichwohl bleibt die bereits bekannte Frage unbeantwortet und somit Unklarheiten bestehen, welche konkreten Kosten einzubeziehen sind (Beispiel: künftige Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit einer Rückstellung für einen Rechtsstreit). Aus Sicht des FA FB wäre hierfür eine Klärstellung wünschenswert.

### #3 Diskontierungszins

Der FA FB hat keine Einwände gegen den Vorschlag, nur risikofreie Diskontierungszinssätze zu verwenden. Damit dürfte eine einheitlichere Bilanzierung erreicht werden.

Andererseits verzichtet der IASB darauf, die Methoden zur Ermittlung des Diskontierungszinssatzes zu konkretisieren. Dies wird damit begründet, dass die etablierte Praxis nicht geändert werden soll (BC81). Diese Begründung erscheint dem FA FB widersprüchlich Vorschlag bzgl. risikofreier Diskontierungszinssätze, da diese für die Praxis zumindest teils Änderungen i.S.v. Methodenänderungen nach sich ziehen.

Ferner sieht der FA FB mögliche Probleme bei der Interaktion mit anderen Standards. Wenn z.B. eine Rückstellung im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit infolge einer Einigung oder Entscheidung zu einer definitiven Verpflichtung führt, wäre eine Verbindlichkeit nach IFRS 9 einzubuchen. Bei deren (Erst-)Bewertung wäre ein risikobehafteter Zins heranzuziehen, und eine Differenz kann entstehen. Ähnliche Differenzen können im Zuge einer *Business Combination* entstehen.

#### #4 Erstanwendung / Übergangsvorschriften

Der Vorschlag einer grundsätzlich retrospektiven Anwendung und die beiden Ausnahmen bzw. Erleichterungen erscheinen sachgerecht. Gleichwohl wurde angemerkt, dass eine retrospektive Anwendung eine rückwirkende Beurteilung einer Rückstellung erfordert, was nur mit „hindsight“ möglich und somit ggf. problematisch ist.

#### #5 Angaben nach IFRS 19

Die vorgeschlagene Angabepflicht nach IFRS 19 und die Differenzierung gegenüber IAS 37 erscheint plausibel.

#### #6 Implementation Guidance / Beispiele

Die Anpassung des Entscheidungsbaums erscheint plausibel. Dieser belegt zugleich die von FA FB bereits festgestellt enorme Komplexität der Ansatzkriterien.

Unter den Beispielen wurde Beispiel 13B (Abgaben) ausführlich erörtert. Kritisch angemerkt wurde, dass dieses zumindest für die europäische Bankenabgabe nicht zutreffend ist und daher fraglich scheint, wie dieses entsprechend auszulegen wäre. Insb. erscheint nicht ganz klar, wie das Ansatzkriterium auszulegen ist, falls die Abgabe auch zu zahlen ist, wenn – vom Beispiel abweichend – die Banklizenz am letzten Tag des Geschäftsjahres nicht mehr existiert. Außerdem wurde kritisch angemerkt, dass die Detailregeln im Fall eines Rückstellungsansatzes mit anwachsendem Betrag (siehe insb. Beispiel 13B) eine Vermischung von Ansatz und Bewertung bedeuten.

Der FA FB äußerte zudem Bedenken, ob die Beispiele die IAS 37-Grundregeln tatsächlich nur konkretisieren oder faktisch doch eigenständige Regeln beinhalten. Ferner wurde als fraglich angesprochen, ob ein Bsp. eine IFRIC-Interpretation ersetzen kann.

---

#### **FA FB: EFRAG DEA / IFRS 18**

Der FA FB informierte sich über den Entwurf der Indossierungsempfehlung (DEA) zu IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*, den EFRAG im November 2024 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt hatte.

In dieser DEA kommt EFRAG vorläufig zu dem Schluss, dass IFRS 18 die Kriterien für eine Übernahme in der EU erfüllt, und empfiehlt daher die Übernahme von IFRS 18.

Der FA FB diskutierte sodann die DEA kritisch. Er erörterte insbesondere das Kosten-Nutzen-Verhältnis des neuen Standards. Aus Erstellersicht sei darauf hinzuweisen, dass der neue Standard für einige Unternehmen – abhängig von den gegenwärtigen ERP-Systemen und Prozessen – mit erheblichen Implementierungskosten verbunden sein wird. Gleichzeitig sei zu bezweifeln, dass der neue Standard zu einer erheblichen Verbesserung der unternehmensübergreifenden Vergleichbarkeit von Unternehmensabschlüssen führen werde. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Unternehmen in der Praxis wie bisher unternehmensindividuelle Kennzahlen (wie z.B. ein bereinigtes operatives Ergebnis) berichten werden. Aus Sicht der Abschlussadressaten ist davon auszugehen, dass diese in der Praxis weiterhin die vom Unternehmen berichteten Kennzahlen um Korrekturposten bereinigt wird, sodass der unterstellte hohe Nutzen der neuen Standards zu hinterfragen sei.

Gleichwohl sei die DEA von EFRAG zu IFRS 18 zu unterstützen. Vor dem Hintergrund der für Ende 2025 geplanten nächsten Agenda-Konsultation des IASB sei jedoch im Hinblick auf künftige Standardsetzungsaktivitäten des IASB abzuwägen, ob umfangreiche Überarbeitungen von bestehenden Standards hinreichend (d.h. den expliziten Wunsch von Analysten und Investoren) gerechtfertigt sind. Beispielweise erscheine es mit Blick auf das geplante Forschungsprojekt von IASB (und EFRAG) zur Kapitalflussrechnung ggf. zweckmäßiger, gezielte Verbesserungen statt einer grundlegenden Überarbeitung anzuregen.

Der FA FB beschloss, zur DEA eine Stellungnahme abzugeben.

---

#### **FA FB: Interpretationsaktivitäten**

Der FA FB wurde über die Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung im November 2024 informiert.

Zur endgültigen Agendaentscheidung IAS 7 hatte der FA keine Anmerkungen.

Zur vorläufigen Agendaentscheidung betreffend IAS 29 gab es keine inhaltlichen Anmerkungen. Jedoch wurde geäußert, dass in der Unternehmenspraxis die Kriterien zwar prinzipiell geprüft werden, aber letztlich doch fachliche Verlautbarungen von WP-Gesellschaften, Verbänden o.ä. maßgeblich sind – womit eine weitgehend einheitliche Beurteilung unterstützt wird. Außerdem wurde vom FA FB hinterfragt, unter welchen Umständen eine mögliche unterschiedliche Beurteilung auf MU- vs. TU-Ebene entstehen kann.

Zudem wurde angemerkt, dass zwar die Anwendung dieser Kriterien mittlerweile gut erprobt ist, jedoch IAS 29 als Standard insgesamt Schwierigkeiten und zahlreiche Praxisprobleme aufwirft. Insoweit stimmt der FA FB den weiteren Äußerungen des IFRS IC zu, dass potenziell umfassenderer Änderungsbedarf an IAS 29 besteht.

Zur vorläufigen Agendaentscheidung betreffend IAS 38 wurde angemerkt, dass die Schlussfolgerungen zur Erfassung von FuE-Aufwendungen wenig nützlich sind. Die allgemeine Feststellung, dass FuE-Aufwendungen einheitlich als Aufwand erfasst werden, ist im Sinne einer Agendaentscheidung verständlich. Allerdings gibt diese keinen Hinweis darauf, wie FuE-Aufwendungen im Kontext dieses speziellen Sachverhalts zu betrachten sind und ob etwaige Besonderheiten gesehen werden.

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich. Jedoch sollen die Anmerkungen betreffend IAS 29 bei anderer Gelegenheit (etwa der nächsten Agendakonsultation) wieder aufgegriffen werden.

---

## **FA FB: EFRAG DP Statement of Cash Flows**

Der FA FB setzte die Diskussion zum EFRAG-Diskussionspapier (DP) „The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues“ fort. Die Veröffentlichung des EFRAG-DP erfolgte am 22. November 2024 und kann bis 15. Mai 2025 kommentiert werden.

Der FA FB diskutierte in dieser Sitzung die verbleibenden Ziele 5 und 6 aus dem zweiten Kapitel des DP sowie die Frage, ob eine Rangfolge aller formulierten Ziele 1 bis 6 nach

ihrer Bedeutung für die Kapitalflussrechnung (Frage 1 des DP) möglich sei. Aus der Diskussion ging hervor, dass insb. aus Analysensicht die Ziele 4, 5 und 6 wichtiger seien als die Ziele 1, 2 und 3. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass es schwierig sei, die einzelnen Ziele zu gewichten, ohne die konkreten Probleme mit der Kapitalflussrechnung zu erörtern und sich im Detail anzusehen, wann und wo möglicherweise einzelne Zielkonflikte auftreten. Insgesamt stellte der FA FB fest, dass den im DP abgeleiteten Zielen und dargestellten Verwendungszwecken der Kapitalflussrechnung zugestimmt werden kann. Gleichzeitig wurde jedoch kritisiert, dass die entscheidende Frage nach dem Mehrwert der Kapitalflussrechnung gegenüber Bilanz und GuV gar nicht gestellt wird.

Über die im Kapitel 2 des DP genannten Verwendungszwecke der Kapitalflussrechnung hinaus wurden vom FA FB keine weiteren Verwendungszwecke identifiziert.

Kapitel 3 des DP beleuchtet die spezifischen „Probleme für Nicht-Finanzunternehmen“ im Zusammenhang mit der Kapitalflussrechnung. Der FA FB diskutierte die Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten nach IAS 7 sowie die Frage der (Nicht-)Abbildung von Zahlungsströmen eines Agenten und inwieweit diese sowohl die qualitativen Merkmale nützlicher Abschlussinformationen in der Kapitalflussrechnung als auch die in Kapitel 2 dargestellten Ziele beeinflussen.

Der FA FB hält die bestehenden Definitionen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten grundsätzlich für gelungen, erörterte jedoch, ob Kryptowährungen nicht doch als Teil der Zahlungsmitteläquivalente betrachtet werden sollten. Hinsichtlich der Abbildung von Zahlungsströmen eines Agenten zeigte sich der FA FB einerseits offen für deren Einbeziehung in die Kapitalflussrechnung, sofern sichergestellt wäre, dass diese möglichst im Einklang mit der Darstellung in anderen Abschlussbestandteilen – zum Beispiel in der Ergebnisrechnung – erfolgte. Andererseits wurden Bedenken geäußert, Zahlungsströme eines Agenten in der Kapitalflussrechnung eines Unternehmens auszuweisen, die dort tatsächlich nie stattgefunden hätten. Die Dis-

kussion hierzu wird in der nächsten FA-Sitzung fortgesetzt.

---

### **FA NB: LSME als möglicher „MidCap“-Standard**

Der FA NB wurde über die Hintergründe und Ausprägungen der aktuellen Diskussion zur Omnibus-Regelung der EU-KOM informiert. Im Rahmen dieser von der EU-KOM angekündigten Regelung sollen auch verschiedene Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung (insbes. CSRD, CSDDD, EU-Taxonomie) einer Überprüfung unterzogen werden. Im Vordergrund steht dabei der Bürokratieabbau, insbesondere für mittelständische Unternehmen. Hierfür wird häufig auf (die bislang in der EU nicht definierte) Kategorie der *midcap*-Unternehmen abgestellt. Diese Kategorie wird derzeit unterschiedlich beschrieben und kann Unternehmen bis zu 500, 1.000 oder 3.000 MA umfassen. Für kapitalmarktorientierte KMU hat EFRAG einen verpflichtend anzuwendenden Standard, LSME, entwickelt.

In dieser Sitzung diskutierte der FA NB die mögliche Eignung des LSME für Unternehmen der *midcap*-Kategorie.

Im Ergebnis stellt der FA NB Folgendes fest:

- Der FA NB sieht die Entwicklung kritisch, die Nachhaltigkeitsberichterstattung insgesamt nur noch kritisch, bzw. im Wesentlichen als Bürokratieaufwand, zu betrachten; durch die europäischen Anforderungen wurden unternehmensin- und -extern viele positive Entwicklungen angestoßen;
- Die Kritik im Detail sollte diskutiert werden, nachdem zunächst die Erfahrungswerte aus den Veröffentlichungen der Nachhaltigkeitsberichte der 1. Welle analysiert wurden, diese Erkenntnisse zu den für diese Unternehmen wichtigen Nachhaltigkeitsthemen und Angaben dazu sollten dann bei mgl. Überarbeitungen einbezogen werden;
- Neben der Analyse der ersten ESRS-Nachhaltigkeitsberichte ist auch eine eingehende Analyse der Informationsbedürfnisse der Adressaten erforderlich (welche Informationen aus diesen ersten Nachhaltigkeitsberichten werden tatsächlich verwendet); zumindest aus Sicht von Investo-

ren scheinen die derzeit geforderten Angaben in der Granularität nicht notwendig; aus Sicht der Adressaten ist die Steuerungswirkung wichtig, d.h. die Beurteilung, inwieweit Transformationsprozesse stattfinden;

- Wichtig ist zudem, diese Analysen abzuwarten, um eine sinnvolle und zweckmäßige Überarbeitung (auch der ESRS Set 1) zu erreichen, z.B. im Hinblick auf die Granularität der Anforderungen;
- Eine vorschnelle Änderung des Anwenderkreises könnte die (ohnehin derzeit bestehende) Unsicherheit bei den Unternehmen noch vergrößern, für die Unternehmen ist Klarheit bezüglich der Anforderungen und des Zeitrahmens essentiell;
- Der FA NB schlägt vor, die Anwendung der ESRS durch Unternehmen der sog. 2. Welle zunächst zu verschieben – z.B. um 2 Jahre –, um Zeit für die erforderlichen Analysen / Überarbeitungen zu haben; d.h. ein ausgeweitetes Phase-in bei gleichbleibenden Strukturen;
- Für *midcap*-Unternehmen könnte es zusätzlich eine längere Einführungsphase geben;
- Bei Änderungen der Anforderungen an mittelständische / *midcap*-Unternehmen müssen ggf. notwendige Folgeänderungen für große Unternehmen (1. Welle), bspw. im Hinblick auf VC-Informationen, mitgedacht werden;
- Die Ausweitung des Anwenderkreises des LSME ist abhängig von der Abgrenzung der Größenkriterien;
- Denkbar ist aber auch die Ausweitung des Anwenderkreises für den (derzeit freiwillig anwendbaren) VSME und
- Denkbar wäre zudem, Abstufungen für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen direkt in den ESRS Set 1 zu integrieren.

---

### **FA NB: ESRS-Übersetzung E-Standards**

Der FA NB wurde über den aktuellen Stand der Übersetzungsarbeiten der DRSC/AFRAC-Projektgruppe informiert, die sich derzeit mit der systematischen Erfassung übersetzter Fachbegriffe (Englisch-Deutsch) im Set 1 der ESRS beschäftigt. Diese systematische Erfassung soll die Grundlage für die Übersetzung des freiwilligen Standards zur Nachhal-

tigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen (VSME) bilden.

In der Sitzung wurden dem FA NB ausgewählte Fachbegriffe (Englisch-Deutsch) aus den Standards ESRS E1 und ESRS E2 vorgestellt, deren Übersetzungen nach Ansicht der Projektgruppe überarbeitet oder näher erläutert werden sollten. In der Diskussion der Fachbegriffe begrüßt der FA NB die Arbeit der Projektgruppe sowie deren Vorschläge für Alternativen oder Erläuterungen zu bestehenden Übersetzungen und bringt seinerseits Verbesserungsvorschläge ein. Diskutiert wurden unter anderem fettgedruckte Begriffe in den ESRS, die im Glossar definiert sind, aber an vielen Stellen in den E-Standards anders verwendet werden, wie z.B. der Begriff „policy“.

Der FA NB wurde zudem darüber informiert, dass die Projektgruppe nach Abschluss der systematischen Erfassung der Fachbegriffe in den E-Standards diese zur öffentlichen Konsultation stellen wird. Abschließend wurde der FA NB darüber unterrichtet, dass die Projektgruppe nach der Übermittlung des VSME durch EFRAG an die Europäische Kommission am 17. Dezember 2024 mit den ersten Übersetzungsarbeiten zum VSME begonnen hat.

---

#### **FA NB: ESMA-Konsultation zur elektronischen NB**

Der FA NB beschloss, sich an der ESMA-Konsultation zur Änderung des technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) der ESEF-VO (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beteiligen.

Der FA NB hinterfragte grundsätzlich den Mehrwert des einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF). Derzeit werden Daten im ESEF kaum vor Nutzern (wie Ratingagenturen) abgefragt.

#### Übergangsvorschriften

Speziell im Hinblick auf die vorgeschlagenen Übergangsvorschriften wurde eine Verschiebung der erstmaligen Anwendung auf spätere Jahre befürwortet, da sich bis dahin möglich-

erweise der (fehlende) Nutzen des ESEF herausgestellt hat und dadurch weitere gesetzgeberische Änderungen vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Unterteilung der Unternehmen in PIE- und Nicht-PIE-Unternehmen schlug der FA NB vor, sich eher an der bisherigen ESEF-Erfahrung der Ersteller zu orientieren. D.h. Unternehmen, die bereits über ESEF-Erfahrung im Hinblick auf die Auszeichnung ihrer IFRS-Konzernabschlüsse verfügen, sollten vor allen anderen Unternehmen die neuen Vorschriften anzuwenden haben. Ein FA-Mitglied bezweifelte allerdings, dass eine ESEF-Erfahrung einen großen Vorteil bei der Auszeichnung von Nachhaltigkeitsangaben darstellt.

Das vorgeschlagene Phasenmodell wurde vom FA NB grundsätzlich begrüßt, da Unternehmen so mit jeder neuen Phase ESEF-Erfahrung sammeln können. Jedoch bietet die erste Phase keine ausreichenden Erleichterungen, da insb. ERSR 2-Angaben umfangreich und detailliert ausgezeichnet werden sollen. Jedoch sind die ESRS 2-Angaben bereits sehr umfangreich und Unternehmen sollen entsprechende quantitative als auch narrative Angaben granular auszeichnen, was der Intention der ersten Phase als „Kennenlernphase“ widerspricht. Für die elektronische Berichterstattung der sog. Artikel 8-Angaben gem. TaxonomieVO sollte ebenfalls ein Phasenmodell eingeführt werden. Die erste Phase sollte hierbei nur die Auszeichnung der Meldebögen umfassen, wohingegen die zweite Phase auch die Auszeichnung narrativer Angaben umfassen sollte.

Gesetzgeber oder ESMA sollen laufend eruiieren, ob der Aufwand für Ersteller in jeder Phase verhältnismäßig ist im Hinblick auf die Interessen der Nutzer der Angaben.

---

#### **FA NB: Transition Plan Implementation Guidance**

Der FA NB informierte sich über den aktuellen Stand der von EFRAG erarbeiteten Transition Plan Implementation Guidance (TP IG) und diskutierte ausgewählte inhaltliche Aspekte, insbesondere des Kapitel 3 Transition plan for climate change mitigation (E1-1). Derzeit plant EFRAG, den Entwurf der TP IG im Februar 2025 für eine zweimonatige Konsultation zu

veröffentlichen. Der FA NB wird eine Stellungnahme abgeben.

**Impressum:**

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Tel 030-206412-0  
Fax 030-206412-15  
Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

**Haftung/Copyright:**

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2024 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten